

Es waren dies zugleich die letzten Nummern der heutigen Registrande.

Um Entschuldigung für heute hat gebeten Herr Präsident Degner wegen dringender Berufsgeschäfte und Herr Oberhofprediger Dr. Meier aus dem gleichen Grunde.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist: „Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der ersten Deputation über das königl. Decret Nr. 11, den Entwurf zu einem Gesetze wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete III. Bd. Nr. 11.

Antrag z. mündl. anderw. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 86.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Dr. André!

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Es hat sich aus den Verhandlungen der Zweiten Kammer herausgestellt, daß in einigen Punkten eine Differenz zwischen den Beschlüssen der Zweiten Kammer und denen der Ersten Kammer zu constatiren ist. Erstlich handelt es sich um einen Beschluß, den die Zweite Kammer gefaßt hat im Anschluß an den Abschnitt 1 des Gesetzes über die Abänderung der Armenordnung und sodann noch um einige weitere Beschlüsse, auf die ich nachher kommen werde. Es wird den Herren immerlich sein, daß in dem Decret, Gesetzentwurf über die Abänderung einiger Bestimmungen der Armenordnung, unter I eine Bestimmung sich findet, wonach Abgaben, die in einigen Gegenden des Königreiches bestanden haben, aufgehoben werden sollen. Es sind das Abgaben, die darin bestanden haben, daß Erbschaften einer Abgabe unterzogen werden, nicht die Besitzveränderungen, wohl aber die Erbschaften. In der Zweiten Kammer ist diese Bestimmung unter I, nachdem man anfänglich verschiedentlich über diese Bestimmung sich gestritten hat, angenommen. Es ist aber daneben ein besonderer Antrag gestellt, nämlich der Antrag:

„die königl. Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen,

unter welchen Bedingungen und Beschränkungen — bei Aufhebung der Ziffer 4 von § 13 unter A der Armenordnung vom 22. October 1840 — den Ortsarmenverbänden ferner nachzulassen sein

würde, unter Anlehnung an die staatliche Erbschaftssteuer eine Erbschaftsabgabe zur Ortsarmencasse zu erheben“.

Dieser Antrag ist also der königl. Staatsregierung zur Erwägung überwiesen worden. Ihre Deputation ist nun der Ansicht, daß die Erhebung einer Erbschaftssteuer zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinden sich überhaupt nicht empfiehlt aus verschiedenen Gründen, die ich hier nicht weiter ausführlich auseinandersetzen will, sofern nicht eine besondere Debatte sich darüber entwickeln wird. Wenn in dem Antrage gesagt ist, daß eine solche Erbschaftssteuer doch in Frage kommen könnte, und wenn gleichzeitig gesagt ist, es solle der Antrag der königl. Staatsregierung zur Erwägung überwiesen werden, so hat dies zwar nicht nach dem Wortlaute, aber doch nach dem Sprachgebrauche der Kammern die Bedeutung, daß die Kammer im Allgemeinen mit dem Principe der Erhebung kommunaler Erbschaftssteuer sich einverstanden erklärt und voraussetzt, daß eine solche Erwägung bei der königl. Staatsregierung dahin führen würde, einen desfalligen Gesetzentwurf vorzulegen. Ihre Deputation ist der Meinung, daß sie deswegen den Antrag nicht empfehlen kann; denn ihrerseits steht die Deputation auf dem Standpunkte, daß die Erhebung der Erbschaftssteuern zu Communalzwecken sich nicht empfehle. Es wird mir vielleicht vergönnt sein, hier gleich zu bemerken, daß, wenn auch der Staat eine Erbschaftssteuer erhebt, damit keineswegs gesagt ist, daß diese Steuer sich auch für die Gemeinden eigne. Die beschränkten Verhältnisse der Gemeinden bringen viele Dinge mit sich, die zur Folge haben würden, daß es sehr schwer sein würde, eine solche Erbschaftssteuer in einer zu den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde passenden Weise zu constituiren. Außerdem vermag Ihre Deputation auch die allerdings mehrfach hervorgetretene Meinung keineswegs zu theilen, daß man bei der Erbschaftssteuer immer nur, wie es in den Petitionen und Verhandlungen heißt, lachende Erben vor sich hat. Es ist überhaupt der Begriff der Erbschaftssteuer etwas sehr Verführerisches. Man denkt, wenn Jemand gestorben ist, kann man über das Vermögen beliebig verfügen, und dies Verführerische der Erbschaftssteuer hält gerade Ihre Deputation ab, auf eine beliebige Steigerung der Erbschaftssteuer einzugehen. Ihre Deputation hält es für besser, in dieser Rücksicht sich nicht zu weiten Spielraum zu gönnen und empfiehlt Ihnen daher, den Antrag, diese Sache der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu stellen, abzulehnen.

(Herr Staatsminister von Mostik-Wallwitz tritt ein.)

*) M. I. R. 1. Bd. S. 30 ff.
M. II. R. 2. Bd. S. 626 ff.